

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GFE GmbH
Ausführliche Liefer- und Zahlungsbedingungen
Stand Januar 2016

1. Warenangebot

1. Das Sortiment der GFE ist saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht vorhanden sein, so wird sich der Austausch gegen gleichwertige Waren vorbehalten. Das Angebot stellt eine Auswahl von Vorschlägen dar die jederzeit vom Kunden in Art und Weise sowie Umfang verändert werden können.

2. Lieferung

1. Die zugesagten Termine werden von der GFE nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes gewährleistet. Streiks, höhere Gewalt, Betriebsstörungen wie u.a. Stromstörungen oder weiteres sind nicht von GFE zu vertreten und führen nicht zum Verzug seitens der GFE.
2. Dem Auftraggeber oder einer von ihm benannten Person steht es frei, die Qualität und Menge der gelieferten Waren bei Anlieferung, jedoch spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen. Dabei auftretende Beanstandungen müssen ausnahmslos schriftlich festgehalten werden und von beiden Seiten schriftlich zu akzeptieren. Andernfalls gilt die Lieferung an den Auftraggeber als akzeptiert.
3. Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungsrecht an überlassenen Gegenständen.
4. Beanstandungen an der Veranstaltung selbst sind sofort (nach Möglichkeit vor Ort), längstens aber mit einer Frist von zwei Werktagen nach der Veranstaltung vom Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben, andernfalls gilt die Leistung vom Auftraggeber als akzeptiert. Für unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln, Speisen und Getränken durch den Auftraggeber kann die GFE keine Haftung übernehmen.
- 2.5. Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme/Abnahme bis zu Rücknahme dem Auftraggeber. Schäden oder Verlust an den Gegenständen sind vom Auftraggeber zu vertreten und zu ersetzen.

3. Durchführung

1. Die GFE ist berechtigt, zur Erbringung von Leistungen, dritte Personen und Unternehmen als Unterauftragnehmer nach Maßgaben des GFE Standards einzusetzen.

4. Ausfall der Veranstaltung

1. Sollte eine Veranstaltung aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen ausfallen, so werden die Vertragsparteien von ihren weiteren Rechten und Pflichten frei. Bereits geleistete Anzahlungen sind abzüglich von der GFE bereits getätigter Aufwendungen an den Auftraggeber zurück zu erstatten.

- 4.2. Sollte es der GFE wetterbedingt oder durch andere unvorhersehbare Ereignisse nicht möglich sein das benötigte Equipment, Personal, Lebensmittel oder Getränke zum Veranstaltungsort zu transportieren, so entfällt die Leistungspflicht für beide Parteien. Auch in diesem Fall sind bereits getätigte Anzahlungen abzüglich von der GFE bereits geleisteter Aufwendungen an den Auftraggeber zurück zu erstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzung von An- oder Zufahrtstrassen nicht möglich ist und Ersatzmaterial mit wirtschaftlich vernünftigerem Aufwand nicht rechtzeitig bereit gestellt werden kann, so dass eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung nicht mehr möglich ist.

5. Ausfallbedingungen

- 5.1. Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, bittet die GFE um frühzeitige Bekanntgabe von etwaigen Angebotsveränderungen, sowie der endgültigen Gästeanzahl. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, so ist die Gästeanzahl vom Auftraggeber spätestens drei Tage vor der Veranstaltung verbindlich und schriftlich zu fixieren. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestanzahl, die in jedem Falle verrechnet wird.

- 5.2. Bei einer Veränderung der Gästeanzahl nach oben hin wird die GFE bei Bekanntgabe durch den Auftraggeber weniger als drei Tage vor der Veranstaltung nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, den dadurch anfallenden Mehraufwand abzudecken. Eventuell dadurch entstehende Merkkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 5.3. Sollte die Veranstaltung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen oder von diesem abgesagt werden, so erhält die GFE bei Bekanntgabe der Absage folgende Ausfallentgelte der zwischen der GFE und dem Auftraggeber vereinbarten Angebote. Dieses Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge durch den Auftraggeber fällig.
 - 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung 15%
 - 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung 35%
 - 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung 70%
 - 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung 90%

6. Zahlungsbedingungen

1. Eine Auftragserteilung muss schriftlich durch den Auftraggeber erfolgen. Dabei sind die rechtsverbindliche Anschrift des Auftraggebers sowie des Rechnungsempfängers an die GFE zu übermitteln. Dies bestätigt die Verbindlichkeit von Angeboten und Auftragsbestätigungen. Schriftlich ist eine Übermittlung per unterzeichnetem Brief, Telefax oder E-Mail. Sollte eine Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist eine schriftliche Ausfertigung vom Auftraggeber unverzüglich nachzureichen. Erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber und deren Annahme durch die GFE ist eine Auftragserteilung verbindlich.
2. Ein Auftrag ist für den Besteller sofort bindend. Die GFE ist an einen Auftrag ab Zugang, vorbehaltlich des oben Aufgeführten gebunden, sofern Angebot und Auftrag sich inhaltlich decken. Sollte das Angebot vom Auftraggeber verändert werden oder sollten veränderte Anforderungen gestellt werden, so ist der Auftrag für die GFE erst bindend nach schriftlicher Bestätigung des veränderten Auftrages wie vom Auftraggeber angefragt. Diese Vorgehensweise ist bei jeder Veränderung einzuhalten wobei das letzte schriftlich Vereinbarte dabei gültig ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Auftragserteilung, sofern nicht bekannt, die genauen Liefer- und Rechnungsadressen an die GFE bekannt zu geben. Sollten Auftraggeber und Rechnungsempfänger nicht identisch sein, so ist eine Bestätigung des Auftrages sowohl vom Auftraggeber als auch vom Rechnungsempfänger an die GFE notwendig. In jedem Fall aber haften der Auftraggeber und der Rechnungsempfänger gesamtschuldnerisch für alle ausstehenden Forderungen oder Teilforderungen aus dem erteilten Auftrag.
4. Alle Preise in den GFE Angeboten verstehen sich, falls nichts anderes aufgeführt, als Nettopreise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Lieferungen und Leistungen der GFE sind ohne Abzüge zahlbar innerhalb der vereinbarten Zahlungszeiträume in der Regel 14 Tage nach Rechnungserhalt. Die GFE ist berechtigt vor der Veranstaltung Abschlagszahlungen zu verlangen.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelung zurück zu halten. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen Aufrechnungen vornehmen.
6. Für Abschlagsrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Die GFE ist berechtigt, im Fall eines Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber vom Auftrag zurück zu treten.

7. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, ist die GFE berechtigt, sämtliche Mahn- und Inkassokosten sowie sonstige durch den Forderungseinzug entstandenen Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Für die Zeit des Zahlungsverzuges ist die GFE berechtigt, 8% Zinsen per anno oder den tatsächlichen Finanzierungsaufwand gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
8. Geleistete Zahlungen werden stets zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderung herangezogen. Die Annahme eines Neuauftrages von der GFE erfolgt erst, wenn alle fälligen Außenstände vollständig beglichen wurden.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in einem individuell vereinbarten Vertrag unwirksam oder ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die strittigen Bedingungen werden durch eine rechtliche und wirtschaftliche Bestimmung, die der zu ersetzenden Bestimmung nahe kommt, ersetzt.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Gerichtsstand ist Erfurt/Thüringen.

Ende
01.01.2016